

Stadtverwaltungen
Kreisverwaltungen
- Jugendamt -

Dezernat 4 – Schulen, Jugend

Landesjugendamt
Amt für Kinder und Familie

Datum und Zeichen bitte stets angeben

2008-04-18
42.30

Herr Sielhorst
Tel.: (02 21) 8 09- 62 63
Fax: (02 21) 82 84- 14 84
dieter.sielhorst@lvr.de

nachrichtlich:

kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Landesjugendamt und Schulen -
Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW

Rundschreiben Nr. 42 /563/ 2008

Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung U3

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat am 25. Februar 2008 die Richtlinien für das Förderprogramm „Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung“ aus Mitteln des europäischen Sozialfonds (ESF) veröffentlicht.

Mit der Abwicklung dieses Förderprogramms hat das Bundesministerium die Servicestelle Betriebliche Kinderbetreuung
Oranienburger Straße 65
10117 Berlin

Telefon: 0800/0000945
Fax: 030/28409210
E-Mail: kinderbetreuung@erfolgsfaktor-familie.de
Internet: www.erfolgsfaktor-familie.de

beauftragt. Anfragen und Anträge sind an diese Stelle zu richten.

Mit dem Förderprogramm werden zusätzliche Plätze für Kinder unter drei Jahren (ausnahmsweise auch ältere Geschwisterkinder) durch kleine und mittlere Unternehmen bis 1.000 Beschäftigte gefördert. Darunter fallen auch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind jedoch Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen.

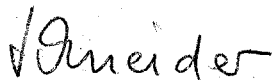
Antragsberechtigt ist der Träger der betrieblich unterstützten Betreuungseinrichtung. Dies kann entweder das Unternehmen als privat gewerblicher Träger sein, aber auch ein öffentlicher oder freier Träger einer Tageseinrichtung, wenn dort entsprechend betrieblich unterstützte Betreuungsplätze geschaffen werden. Eine Gruppe im Sinne dieser Richtlinien umfasst wenigstens sechs Betreuungsplätze. Gefördert werden Betriebskosten, und zwar zu 50% der zuwendungsfähigen Betriebskosten, maximal 6.000 Euro pro Platz und Jahr.

Die für den Betrieb der Einrichtungen nach Bundes- und Landesrecht erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse müssen vorliegen.

Es handelt sich um eine Anschubfinanzierung für die Dauer von maximal 2 Jahren. Eine Förderung nach diesem Programm setzt voraus, dass die Betriebskosten der neu zu schaffenden Betreuungsplätze während der Förderung durch dieses Programm nicht durch andere öffentliche Mittel gefördert werden. Die Gesamtfinanzierung wird sich daher im Regelfall auf die Mittel der genannten Förderrichtlinie, Mittel des beteiligten Unternehmens, Elternbeiträge und Trägermittel beschränken.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie die Richtlinien für das Förderprogramm, den zwölfseitigen Antragsvordruck sowie eine „Förderfibel“.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag



Dr. Schneider